

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ĽOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

<p><b>SEITE 1 BIS 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.11.2017</li> </ul> <p><b>SEITE 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz</li> <li>• Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 33. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.10.2017</li> </ul> <p><b>SEITE 3 BIS 9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)</li> </ul>	<p><b>SEITE 10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</li> </ul> <p><b>SEITE 11 BIS 13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwasser-satzung)</li> </ul> <p><b>SEITE 13 BIS 19</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz</li> </ul> <p><b>SEITE 19</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2018/2019</li> </ul>	<p><b>SEITE 20 BIS 22</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Profilierung der Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2017/18</li> </ul> <p><b>SEITE 22</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.10.2017</li> </ul> <p><b>SEITE 23</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – Universitätsplatz/Karl-Marx-Straße</li> <li>• Herbestantrag KULAP 2018</li> </ul> <p><b>NICHT AMTLICHER TEIL</b></p> <p><b>SEITE 23 BIS 24</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu geflüchteten Menschen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz</li> </ul>
--	---	---

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 29.11.2017, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.11.2017

#### Tagesordnung

**der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.11.2017**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- **Ehrung der Sieger im 2. Wettbewerb der Stadt Cottbus „Unser Dorf hat Zukunft“**

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde  
Es liegen vier Einwohneranfragen vor.

#### 6. Berichte und Informationen

- 6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht  
Berichterstatter: Herr Kelch (OB)
- 6.2 Freischaltung der Homepage [www.cottbuser-ostsee.de](http://www.cottbuser-ostsee.de)
- 6.3 Petitionen  
Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

#### 7. Vorlagen der Verwaltung

- 7.1 OB-025/17 Beschluss über die Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2018
- 7.2 I-030/17 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- 7.3 I-031/17 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2016
- 7.4 I-043/17 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2018
- 7.5 I-044/17 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 – 2021 im Rahmen des Haushaltsplanes 2018
- 7.6 I-045/17 Einführung eines Jobtickets in der Stadtverwaltung Cottbus ab 2018
- 7.7 I-046/17 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) – 10. Ergänzung
- 7.8 II-005/17 2. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus

zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)  
(Austauschvorlage vom 06.11.2017)

- 7.9 II-006/17 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz mit Gebührentarif ab 01.01.2018
- 7.10 II-007/17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018  
(Austauschvorlage vom 06.11.2017)
- 7.11 II-009/17 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz  
2. Beratung
- 7.12 III-011/17 Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Kitafinanzierungsrichtlinie)
- 7.13 III-012/17 Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 7.14 III-015/17 Nutzungssatzung Unterbringung Obdachloser
- 7.15 III-014/17 Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte
- 7.16 III-016/17 Jugendförderplan 2018
- 7.17 IV-057/17 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)
- 7.18 IV-058/17 Aufhebung des Friedhofs Kiekebusch (Turnstraße)

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Ľopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 1**

- 7.19 IV-081/17 Beschluss des Entwicklungskonzeptes für die zwölf ländlich geprägten Ortsteile in Cottbus OEK  
 dazu: Antrag Fraktion CDU zur Vorlage, Teil Schlüsselprojekte.  
 Hier: Ortsteil Saspow  
 (Austauschdeckblatt vom 14.11.2017)

**8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 8.1 028/17 Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus  
 Antragsteller: Fraktion SPD
- 8.2 029/17 Prüfung der Möglichkeit der außerschulischen Betreuung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt geistige Behinderung, die älter als 12 Jahre sind  
 Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
- 8.3 030/17 Schaffung der Voraussetzungen für eine freiwillige Kooperation der kreisfreien Stadt Cottbus mit dem Landkreis Spree-Neiße sowie anderen Landkreisen und Gemeinden  
 Antragsteller: Fraktion SPD

**9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen acht Anfragen von Fraktionen/Einzelstadtverordneten für den öffentlichen Teil vor.

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nichtöffentlicher Teil**

1. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
2. **Berichte und Informationen**
- 2.1 Informationen des Oberbürgermeisters
3. **Vorlagen der Verwaltung**  
 Es liegen keine Vorlagen vor.
4. **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**  
 Es liegen keine Anträge für den nichtöffentlichen Teil vor.
5. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**  
 Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.
6. **Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
7. **Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.11.2017

gez. Holger Kelch  
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž

**Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden

Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Sitzung am 25.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 26.11.2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 26.10.2016 wird wie folgt geändert:

**§ 18 wird wie folgt neu gefasst:****„§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Altgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nummer 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) werden, sofern sie nicht an den Verreiber i. S. d. § 3 Abs. 11 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgeholt oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen folgende Gruppen:
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabe-geräte,
  2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
  3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
  4. Lampen,
  5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
  6. Photovoltaikmodule.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrzufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, können getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) überlassen werden.  
 Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können im Übrigen auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) abgegeben werden.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle der ALBA Cottbus GmbH, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes (Anhang I Punkt 3.) anzuliefern. Bei

Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 i. S. d. § 14 ElektroG ist der Anlieferort und -zeitpunkt mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen.

- (7) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.“

**§ 22 Abs. 4 wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:**

„Die Behältnisse sind mit der Hausnummer zu kennzeichnen. Dazu ist ein wiederablösbarer Aufkleber zu verwenden.“

**Anhang I Punkt 3. wird um 3.3 ergänzt:**

„3.3 Am Standort Hegelstraße ist die Errichtung eines dritten Wertstoffhofes geplant, der voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 geöffnet wird. Der Eröffnungstermin und die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 27.10.2017

gez. Holger Kelch  
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 33. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.10.2017 veröffentlicht.

## Beschluss der 33. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 18.10.2017

**Öffentlicher Teil**

Es liegen keine Beschlüsse vor.

**Nichtöffentlicher Teil**

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/17 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	HA-OB-016-10/17

Cottbus, 18.10.2017

gez. Holger Kelch  
 Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung vom 26.10.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.10.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## § 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, erstreckt sich dieser jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn (einschließlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn), wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

2. Der § 7 Abs. 1 Punkt 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. entgegen § 4 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte Fahrbahnen im entsprechenden Umfang nicht beräumt und bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;

3. Die Anlage Straßenreinigungsverzeichnis wird neu gefasst.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Cottbus/Chóšebuz, 27.10.2017

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
	Fb = Fahrbahn
	s. o. = siehe oben

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen. = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt bei Hauptverkehrs-, Sammel- und Anliegerstraßen die Reinigung

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 12

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung = Rk 14

... der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 15

... der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 17

... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 42

... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 43

... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 49

... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 50

... der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 51

Die Stadt betreibt den Winterdienst

... der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der Fb und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 60

... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung. = Rk 70

## Straßenbezeichnung

Ackerstraße (Gallinchen)	Str.-art	Rk
- Gewerbegebiet	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60
Adolph-Kolping-Straße	b	12
Ahornring	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Ahornweg	c	00
Albert-Förster-Straße	c	00
Albertusstraße	c	00
Albrecht-Dürer-Straße	c	00
Alte Gartenstraße	c	00
Alte Lindenstraße		
- zw. Schulstr. u. Mauster Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Alte Poststraße	c	00
Alte Wiesen	c	00
Alte Ziegelei		
- zw. Gaglower Str. u. Feldweg	c	60
- übrige von s. o.		
(Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11)	c	00
Alter Cottbuser Weg		
- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende)	c	00
Altes Dorf	c	00
Altmarkt		
- nordseitig	c	15
- übrige von s. o.	d	50
Amalienstraße	c	00
Ameisenweg		
- von Bergstr. bis um den Spielplatz	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Amtsteich	c	00
Am Anger	c	00

- zw. Hausnr. 14 u. Fährgasse	e	00
- zw. Hausnr. 8/10 u. E.-Wolf-Ufer	e	00
- zw. Sandower Hauptstr. u. Hausnr. 9	e	00
Am Bahnhof (Saspow)	c	00
Am Bahnhof (Willmersdorf)	c	00
Am Birkenhain	c	00
Am Bruderberg	c	00
Am Depot	c	00
Am Doll		
- zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00
Am Eichengrund	c	00
Am Eliaspark	c	00
Am Espenhain	c	00
Am Feldrain	c	00
Am Fließ	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Am Friedhof	c	00
Am Gewerbepark		
- zw. Gallincher Hauptstr. u. Lange Str.	b	12
- übrige von s. o.	b	60
Am Gleis		
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Großen Spreewehr	c	00
Am Gutspark	c	00
Am Hammergraben		
- zw. Bärenbrücker Str. (in nördl. Richtung zu Am Hammergraben 29/27)		
u. zur Merzdorfer Bahnhofstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Hammerstrom	c	00
Am Hechtgraben	c	00
- zw. Hausnr. 33 u. Lipezker Str.	e	00
Am Kiefernwald	c	00
Am Klostertor	e	70
Am Kornfeld	c	00
Am Kringel	c	00
Am Landgraben	c	00
Am Lausitzpark	c	00
- zw. Hausnr. 19 u. Chausseestr.	e	00
Am Lug		
- zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr.	b	12
- übrige von s. o.	c	00
Am Mittelgraben	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Am Neustädter Tor	c	12
Am Nordrand		
- zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr.	b	12
- übrige von s. o.	c	00
Am Park	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Parkrand	c	00
Am Priorgarten		
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	c	60
- übrige von s. o.	c	00
Am Ring		
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3 B	b	60
- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	e	00
Am Seegraben		
- Umfahrung Hausnr. 1 A/21 C/21 D bis Hausnr. 12	c	15
- zw. Chausseestr. u. Abzweig Hausnr. 13 ws	b	12
- übrige von s. o.	b	15
Amselweg (Schmellwitz)	c	00
Am Spreebogen	b	60
Am Spreeufer		
- zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade	a	12
- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr.	b	12
- Gehweg zw. Gertraudenstr. u. Hausnr. 2	e	00

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 3

- Gehweg zw. Am Spreuefer u. Mühlenstr. ggü. Hausnr. 2 einschl. Treppen	e	00	- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12	Cottbuser Straße (Sielow)	b	60
Am Stadtbrunnen	d	50	- übrige von s. o.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Am Stadtrand	c	00	Bleyerstraße	c	00	Cottbuser Weg	c	00
Am Steinteich	c	60	Blumenstraße	c	00	Crimnitzer Straße	c	00
Am Südrand			Böcklinplatz	c	60	Curt-Möbius-Straße		
- Hausnr. 9 – 22	c	00	Bodelschwinghstraße			- zw. Muskauer Str. u.		
Am Teich	c	00	- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	Bodelschwinghstr.	c	12
Am Teling	c	60	Bodestraße	c	00	<b>Dahlieweg</b>	c	00
Am Tschugagraben	c	60	Bodo-Uhse-Straße	c	00	Dahlitzer Straße	b	60
Am Turm			Bogenstraße (Gallinchen)	c	60	Damaschkeallee	c	00
- zw. Spremberger Str. u.			Bogenstraße (Madlow)	c	00	- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e	00
Am Stadtbrunnen	c	12	- zw. Hausnr. 13 u. Madlower Hauptstr.	e	00	- Radweg zw. Bleyerstr. u. Forster Str.	e	00
- Rampe zw. Am Turm 25 u.			Bonnaskenplatz			Deffkestraße	c	00
Stadtpromenade	e	43	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a	12	Defreggerstraße	c	00
- Gehweg zw. Am Turm 25 A u.			- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ns	b	17	Denkmalsweg	c	00
Stadtpromenade	e	70	- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ss	b	12	Diesterwegstraße	c	00
Am Wald	c	00	- übrige von s. o.	e	00	Dissenchener Hauptstraße		
Am Waldesrand	c	00	Bonnaskenstraße	c	60	- zw. Dissenchener Schulstr. u.		
Am Waldrand	c	00	Boxberger Straße	c	00	Dissenchener Str.	b	60
Am Zollhaus	a	60	Brandenburger Platz			- zw. Dissenchener Schulstr. u.		
An den Weinbergen	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Str. d. Jugend	a	15	Haasower Str.	a	60
An der Aue	c	00	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c	00	- zw. Haasower Str. u.		
An der Autobahn	c	00	- übrige von s. o.	d	49	Schlichower Dorfstr.	b	60
An der Bahn	c	00	Brandenburger Ring	c	60	Dissenchener Schulstraße	a	60
An der Friedenseiche	c	00	Branitzer Dorfmitte			Dissenchener Straße		
An der Pastoa	c	00	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a	17
An der Priormühle	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	- Gehweg zur Hausnr. 111	e	00
- zw. Hausnr. 10/12 u. R.-Huch-Str.	e	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	b	17
An der Ringstraße	c	00	Branitzer Straße			Dissenchener Turnstraße		
An der Wachsbleiche	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.			- zw. Dissenchener Hauptstr. u.		
An der Werkstatt	c	00	W.-v.-Siemens-Str.	b	60	Lindenstr.	c	60
An der Windmühle	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Anne-Frank-Straße			Branitzer Weg	c	00	Dissenchener Waldstraße	c	00
- zw. Herderstr. u. Kleiststr.	c	12	Brauhausbergstraße			Dissener Straße	a	60
- zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	c	60	- Geh/Radweg	e	00	- zw. Sielower Chaussee u.		
Annenstraße	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c	00	Ortsausgang	a	60
Anton-Bruckner-Straße	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Arndtstraße	c	00	Breite Straße	e	00	- Weg zw. Hausnr. 29 u. Ortsausgang	e	00
- zw. Hausnr. 5 u. Hausnr. 10	e	00	Breitscheidplatz	c	00	Dissener Weg		
Asternweg (Gallinchen)			Briesener Straße	c	00	- zw. Zum Landgraben u.		
- nur Gehweg zw. Brandenburger			Briesener Weg	c	00	Ortseingang Dissen	b	60
Ring u. Gerberaweg	e	00	Briesmannstraße	b	12	- übrige von s. o.	c	00
Asternweg (Kahren)	c	00	Brunschwigpark			Döbbrick Ost		
Auenwinkel	c	00	- Geh/Radweg zw. Lieberoser Str. u.			- zw. Döbbricker Dorfstr.		
August-Bebel-Straße	c	12	Höhe Erfurter Str. 30/1	e	42	(Spreebrücke) u. Stadtgrenze	a	60
August-Borsig-Straße	c	00	Buchenweg	c	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Maiberg	b	60
<b>Bachstraße</b>	c	00	Büdnerstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)	a	60	Burger Chaussee			Döbbrick Süd		
Bahnhofstraße (Mitte/Ströbitz)	a	15	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg os	a	17	- zw. Döbbricker Dorfstr. u.		
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg ws	a	12	Schmellwitzer Chaussee	b	60
Bärenbrücker Straße	b	60	- zw. E.-Heilmann-Weg u. L 51	a	12	Döbbricker Dorfstraße	a	60
Bärgasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Döbbricker Straße		
Bautzener Straße			Bürgerstraße	c	60	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str.		
- zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str.	b	12	Burgstraße			u. Dissener Weg	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Spremberger Str. u.			- Busumfahrung ggü. Hausnr. 4 u.		
Beethovenstraße (Schmellwitz)	c	00	Neustädter Tor	c	12	Sielower Chaussee	c	60
Berggasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- ggü. Hausnr. 16 – 16 E/		
Bergstraße			Butzener Straße	c	00	Döbbricker Weg	c	00
- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	Byhlener Straße	c	60	Döbbricker Weg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00	Dorfaue	c	00
Berliner Platz	d	51	<b>Calauer Straße</b>	c	00	Dorfstraße (Groß Gaglow)		
Berliner Straße			Carl-Maria-von-Weber-Straße	c	12	- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c	60
- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ns	b	17	Carl-von-Ossietzky-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	c	17	Chamberlinstraße	c	00	- übrige von s. o.	e	00
- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ss	b	12	Charlettstraße	c	00	Dorfstraße (Willmersdorf)		
- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Chausseestraße			- zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b	60
- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss	c	15	- zw. Am Seegraben u.			- übrige von s. o.	c	00
Bertolt-Brecht-Straße			Madlower Chaussee	a	60	Drachhausener Straße		
- zw. Gelsenkirchener Allee u.			- zw. Sachsendorfer Str. u.			- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b	60
H.-Weigel-Str.	c	12	Madlower Chaussee	b	60	- zw. Sielower Landstr. u.		
Beuchstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Lamsfelder Str.	c	60
Birkenallee	c	00	Chopinstraße	c	00	Drebkauer Straße		
Birkenstraße	c	00	Clara-Zetkin-Straße	c	60	- zw. Str. d. Jugend u. Th.-Brugsch-Str.	c	12
Birkenweg (Gallinchen)	c	00	Claudiusstraße			- zw. Hausnr. 45/46 u. Hausnr. 43 A	e	00
Birkenweg (Madlow)	c	00	- zw. Burger Chaussee u. Fehrower Weg	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Bleichenstraße			- übrige von s. o.	c	00	Dreifertstraße	c	60
- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	12	Clementinestraße	c	00	Dresdener Straße		
			Comeniusstraße	c	00	- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. ws	a	15
			Cottbuser Straße (Groß Gaglow)			- zw. Hausnr. 82/85 u. Hausnr. 84 (Mauer)	c	00
			- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c	60	- Gehweg/Rampe entlang Hausnr. 89	e	00
			- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str.	b	15	- übrige von s. o.	a	12

## AMTLICHER TEIL

Drewitzer Straße	b	00	- zw. Leuthener Str. u. Gallincher Str.	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Drosselweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Geraer Straße		
<b>Eichengrund</b>	c	00	Forster Straße			- Geh/Radweg	e	00
Eichenpark	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	a	60	- übrige von s. o.	c	00
Eichenplatz	c	00	- Geh/Radwegtunnel Stadtring	e	42	Gerberaweg	c	00
Eichenstraße (Gallinchen)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	Forststraße	c	00	Gerhart-Hauptmann-Straße		
Eichenweg (Branitz)	c	00	Fortunastraße	c	00	- zw. Nordring u. Neue Str. ws	a	15
Eichenweg (Groß Gaglow)	c	00	Franz-Mehring-Straße			- zw. Schlachthofstr. u. Nordring ws	a	17
Eigene Scholle	c	00	- Arkaden	a	12	- zw. Schlachthofstr. u. Neue Str. os	a	12
Eilenburger Straße	b	12	- Stichweg zur Hainstr.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Eigenheimweg	c	00	- übrige von s. o.	a	15	Gerichtsplatz	c	12
Elisabeth-Wolf-Straße			Franz-Schubert-Straße	c	00	- Hauptweg	e	70
- zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str.	b	12	Fraudorfer Straße			Gerichtsstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c	60	Gertraudenstraße	c	12
Elisabeth-Wolf-Ufer	e	00	- übrige von s. o.	c	00	Geschwister-Scholl-Straße	c	00
Elly-Beinhorn-Straße	c	00	Fraudorfer Weg	c	00	Gewerbeweg	c	00
Englische Allee	e	00	Freiheitsstraße	b	12	Ginsterweg	c	00
Erfurter Straße	c	00	Friedensplatz			Goethestraße	c	12
Erich Kästner Platz	c	00	- zw. Gallincher Hauptstr. u. Kita	c	60	Goetheweg	c	00
Erich-Weinert-Straße			- übrige von s. o.	c	00	Görlitzer Straße		
- zw. Lieberoser Str. u. Universitätsstr.	c	12	Friedensstraße	c	00	- zw. Bautzener Str. u. Str. d. Jugend	c	60
- von Hausnr. 1 C bis K.-Marx-Str.	e	00	Friedhofstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Friedhofsweg	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Erikaweg (Gallinchen)	c	00	Friedrich-Ebert-Straße	c	15	Gotthold-Schwela-Straße		
Erikaweg (Schmellwitz)	c	00	Friedrich-Engels-Straße	c	00	- zw. Neue Str. u. E.-Mucke-Str.	c	60
Erlengrund	c	00	Friedrich-Hebbel-Straße			- übrige von s. o.	c	00
Erlensteg	c	00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	b	12	Goyatzer Straße	c	12
Erlenweg			- übrige von s. o.	c	00	Greifenhainer Straße	c	00
- Kiekebuscher Str. - Eingang			Friedrich-List-Straße	c	00	Grenzstraße (Gallinchen)	b	60
Friedhof/Hausnr. 1/2	c	00	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			Grenzstraße (Sielow)	c	00
Ernst-Barlach-Straße			- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr. os	c	17	Groß Döbberner Straße		
- zw. Pappelallee u. H.-Sachs-Str.	b	12	- zw. Puschkinpromenade u.			- zw. Gartenstr. u. Chausseestr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00	Klosterstr. ws	c	17	- übrige von s. o.	c	00
Ernst-Bloch-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	12	Große Mühle	c	00
Ernst-Heilmann-Weg			Fröbelstraße	c	00	Grötscher Straße	c	00
- zw. Sielower Landstr. u.			<b>Gaglower Landstraße</b>	a	60	Grünstraße	c	00
Burger Chaussee	b	60	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.			Gubener Straße		
- zw. Fehrower Weg u.			Hänchener Str.	e	00	- zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg	b	12
Burger Chaussee ss	e	00	Gaglower Straße (Gallinchen)			- übrige von s. o.	c	00
Ernst-Mucke-Platz	e	00	- zw. Gallincher Hauptstr. u.			Guhrower Straße	c	60
Ernst-Mucke-Straße			Harnischdorfer Str.	b	60	Gulbener Straße	c	00
- zw. M.-Domaškojck-Str. u. Hutungstr.	c	60	- übrige von s. o. (Hausnr. 37 N/37			Gulbener Weg	c	00
- übrige von s. o.	c	00	bis Hausnr. 37 F)	c	00	Gustav-Hermann-Straße	a	12
Eschenweg	c	00	Gaglower Straße (Madlow)			Gustav-Melde-Weg	c	00
Ewald-Haase-Straße			- ostseitig von s. o.	b	15	Güterzufuhrstraße	c	00
- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	a	12	- westseitig von s. o.	b	12	<b>Haasower Straße</b>		
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.		
Ewald-Müller-Straße	b	12	- Radweg zw. Hausnr. 81 u.			Stadtgrenze	a	60
<b>Fähgasse</b>			Lipezker Str.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Hausnr. 1 u. W.-Riedel-Str.	c	00	Gallincher Hauptstraße			Haasower Weg	c	00
- zw. Hausnr. 1 u. Spreebrücke	e	00	- zw. Madlower Hauptstr. u.			Hagenwerderstraße		
Falkenberger Straße			Kutzeburger Weg	a	12	- zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str.	c	12
- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a	60	- übrige von s. o.	c	00
Fehrower Weg			- übrige von s. o.			- übrige von s. o.	e	00
- zw. Am Zollhaus u. Sriesower Weg	b	60	(Hausnr. 68 B, C, F, G, H, I)	c	00	Hainstraße	c	00
- Geh/Radweg ws	e	00	Gallincher Straße (Groß Gaglow)			Hallenser Straße		
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	c	60	- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str.	c	12
Feigestraße	c	12	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Feldstraße (Kiekebusch)	c	00	Gallincher Straße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	Hammergrabengrund	c	00
Feldstraße (Schmellwitz)			Garteneck	c	00	Hänchener Straße	b	60
- zw. Rudniki u. Hopfengarten os	b	15	Gartenstraße (Groß Gaglow)			Hans-Beimler-Straße		
- zw. Rudniki u. Hopfengarten ws	b	12	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c	60	- zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12
- zw. Hopfengarten u. Neue Str.	b	12	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)			Hans-Sachs-Straße	c	00
Feldweg			- zw. Ottilienstr. u. Humboldtstr.	c	60	Hardenbergstraße		
- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3 C	c	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	b	12
- übrige von s. o.	c	00	Gelsenkirchener Allee			- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00
Feuerbachstraße			- zw. Saarbrücker Str. u.			Harnischdorfer Straße		
- zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	b	12	Hausnr. 16/Waldweg	a	12	- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hausnr. 16/1 u. Poznaner Str.	a	17	- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	c	60
Fichtestraße	b	60	- zw. Gelsenkirchener Allee u.			- Fahrradstr.	e	00
Finkenweg (Kiekebusch)	c	00	Parkplatz Einkaufszentrum	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Finkenweg (Schmellwitz)	c	00	- Gehwege am Parkplatz	e	00	Hauptstraße	b	60
Finsterwalder Straße			- zw. Lipezker Str. u.			Hegelstraße		
- zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c	12	Gelsenkirchener Platz	e	00	- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	b	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	a	15	- Geh/Radweg zw. Hausnr. 2 u. 4	e	00
Fliederweg	c	00	Gelsenkirchener Platz			- Geh/Radweg zw. Hausnr. 114 u.		
Flurstraße	c	00	- zw. Straßenbahn u. Litfaßsäule	d	50	Kantstr. 49	e	00
Fontaneplatz			Georg-Schlesinger-Straße					
			- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	c	12			

Fortsetzung auf Seite 6

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 5

			Joliot-Curie-Straße	c	00	Kreuzgasse	c	00
			Juri-Gagarin-Straße			- übrige von s. o.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Kreisel Pappelallee u. Papitzer Str.	b	12	Krokusweg	c	00
Heidering	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Kurze Straße (Gallinchen)	c	00
Heidesiedlung	c	00	<b>Kahrener Dorfstraße</b>	b	60	Kurze Straße (Schmellwitz)	c	00
Heidestraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Kurzer Weg	c	00
Heinersbrücker Straße	c	00	Kahrener Hauptstraße	a	60	Kutzeburger Weg		
Heinrich-Albrecht-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gallinchen Hauptstr. u.		
Heinrich-Bolze-Straße	c	00	Kahrener Straße (Kiekebusch)	c	00	Frauendorfer Str.	b	60
- Gehweg zw. H.-Bolze-Str. u.			Kahrener Straße (Sandow)			- zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60
Goyatzer Str.	e	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u.			- übrige von s. o.	c	00
Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)	c	00	Muskauer Str. ss	b	60	<b>Lakomaer Chaussee</b>	a	60
Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. ns	b	12	Lakomaer Dorfstraße	c	00
Heinrich-Hertz-Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	17	Lakomaer Straße	c	00
Heinrich-Zille-Straße			- Gehweg zw. Hausnr. 3/4 u.			Lakomaer Weg	c	00
- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	b	60	Straßenbahnhaltestelle	e	00	Lamsfelder Straße	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Landgrabenstraße	c	00
Helene-Weigel-Straße			Kantstraße	c	00	Lange Straße	b	60
- nordseitig von s. o.	c	17	- übrige von s. o.	e	00	Laubsdorfer Weg	c	00
- übrige von s. o.	c	12	Karl-Liebkecht-Straße			Lauchhammerstraße	c	60
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.	a	15	Lausitzer Straße		
Herderstraße			- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	15	- zw. W.-Külz-Str. u. A.-Bebel-Str.	c	60
- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	12	- Straße zw. den Hausnr. 87 C/93	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hausnr. 43 u. 43 A	c	00	Leipziger Straße		
Hermann-Hammerschmidt-Straße	c	00	- übrige von s. o.	a	12	- zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b	17
Hermann-Köhl-Straße	c	00	Karl-Marx-Siedlung	c	00	- zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b	12
Hermann-Löns-Straße			Karl-Marx-Straße			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	a	15	- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	15	Leistikowstraße	c	00
- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	b	12	- übrige von s. o.	a	12	Lenbachstraße	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Karlshofer Straße			Leo-Tolstoi-Straße	c	00
Hermannstraße			- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60	Lerchenstraße	c	00
- Ladenpassage von s. o.	d	49	- übrige von s. o.	c	00	Lessingstraße		
- zw. W.-Riedel-Str. u.			Karlshofer Weg	c	00	- zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b	17
M.-Grünebaum-Str.	c	12	Karlstraße	b	12	- Stichweg zum Brunshwiggpark	e	00
- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00	Kastanienallee	b	60	- übrige von s. o.	b	12
- übrige von s. o.	c	00	Katharinengäßchen	e	00	Leuthener Straße	c	00
Herzberger Straße	c	00	Käthe-Kollwitz-Straße	c	00	Levinstraße	c	00
Hinter den Gärten	c	00	Käthe-Kollwitz-Ufer	e	00	Liebenwerdaer Straße	c	12
Holbeinstraße	c	00	Kathlower Weg	c	00	Liebermannstraße		
Hölderlinstraße	c	00	Kauperstraße	c	00	- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b	60
Hopfengarten			Kersick-Westphal-Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12	Kiebitzweg	c	00	Lieberoser Straße		
- übrige von s. o.	c	00	Kiefernblick	c	00	- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b	60
Hoyerswerdaer Ring	c	00	Kiefernstraße (Gallinchen)	b	60	- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00
Hubertstraße	a	12	Kiefernstraße (Sachsendorf)	c	00	- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e	00
Hufelandstraße			Kiefernweg	c	00	Lieskower Straße	c	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12	Kiekebuscher Allee	c	00	Lilienweg	c	00
- zw. Hausnr. 11 A/12 u. 9 A	c	00	Kiekebuscher Straße			Limberger Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	Lindenplatz	c	00
Hüfnerstraße			- übrige von s. o.	c	00	- Geh/Radweg zw. Hainstr. u. Hausnr. 19	e	00
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12	Kiekebuscher Weg			Lindenstraße	b	60
- Gehweg zw. Hüfnerstr. u. Dissen-			- zw. Madlower Hauptstr. (Madlow) u.			Lindenweg (Groß Gaglow)	c	00
chener Str. entlang Hausnr. 62 - 64	e	00	Bahnhofstr. (Kiekebusch)	a	60	Lindenweg (Madlow)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- Gehwege auf der Nordseite der Brücken			Linnéstraße	c	00
Hüfnerweg	c	00	über die Spree u. den Mühlgraben	e	70	Lipezker Straße		
Hügelweg	c	00	Kirchstraße	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. os	a	12
Humboldtstraße			Kirschallee			- übrige von s. o.	a	15
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12	- zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60	Lobedanstraße	b	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Löbenschweg	c	00
Huttenplatz	c	12	Klein Gaglower Straße			Lortzingstraße	c	00
Hutungstraße			- zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60	Louis-Braille-Straße	c	00
- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	60	- zw. Am Steinteich u. Straßenende	c	00	Lovis-Corinth-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Klein Lieskower Weg	c	00	- übrige von s. o.	e	00
<b>Im Ahornbogen</b>	c	00	Klein Ströbitzer Siedlung	c	00	Lucas-Cranach-Straße	c	00
Im Winkel	c	00	Klein Ströbitzer Straße	b	60	Luciestraße	c	00
Industriestraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Luckauer Straße	c	00
Inselstraße (Gallinchen)	c	60	Kleine Gartenstraße	c	00	Ludwig-Leichardt-Allee	e	70
Inselstraße (Mitte)			Kleine Gasse	c	00	Lutherkirchplatz	e	00
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	12	Kleine Straße	c	00	Lutherstraße	c	00
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12	Kleiststraße	c	60	<b>Madlower Chaussee</b>		
<b>Jacques-Duclos-Platz</b>	e	00	Klopstockstraße	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u.		
Jahnstraße	c	60	Klosterplatz	c	00	Cottbuser Str. ns	a	17
Jamlitzer Straße	c	00	- Gehwege	e	00	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.		
Jänschwalder Straße	c	60	Klosterstraße	c	12	Cottbuser Str.	e	00
Jasminweg	c	00	Kochstraße	c	00	- übrige von s. o.	a	12
Jessener Straße			Kolkwitzer Straße			Madlower Hauptstraße		
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12	- zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	12	- zw. Dresdener Str. u.		
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00	Gallinchen Hauptstr.	a	12
Johannes-Brahms-Straße	c	00	Kopfstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Johann-Mantel-Straße	c	00	Körnerstraße	c	00	Madlower Schulstraße	c	00
			Krennewitzer Straße	b	12			

## AMTLICHER TEIL

Madlower Straße			Mühlenweg		- übrige von s. o.	c	00	
- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c	60	- zw. Steinteichmühle u.		- Geh/Radweg zw. Kreisel J.-Gagarin-Str.	e	00	
- zw. Hausnr. 13/13 A u. Zufahrt			Sudermannstr.	c	u. J.-Gagarin-Str. 16			
Bungalowsiedlung Licht- und Luftbad	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- Geh/Radweg zw. Kreisel Nordring u.	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Münzstraße	c	00	Garagenkomplex	e	00
Magazinstraße	c	00	Museumsweg	c	00	Pappelweg		
Maiberg			Muskauer Platz	e	00	- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c	60
- zw. Döbbrick Ost u. Stadtgrenze			Muskauer Straße			Parkbahnstraße	c	00
(Hausnr. 27)	b	60	- Komplexzentrum	d	49	Parkstraße (Groß Gaglow)	c	00
- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze			- Unterführung Bahn	e	42	Parkstraße (Sandow)	c	00
(Drehnow)	c	00	- zw. Bodelschwingstr. u.			Parzellenstraße (Gallinchen)		
- übrige von s. o.	c	00	C.-Möbius-Str.	b	12	- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Bergstr.	c	60
Maiberger Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	e	00	<b>Nelkenweg</b>	c	00	Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt/Mitte)	c	60
Makarenkostraße	c	00	Neu Lakoma	c	00	Parzellenweg	c	00
- übrige von s. o.	e	00	Neue Friedhofstraße	c	00	Paul-Greifzu-Straße	c	00
Margeritenweg	c	00	Neue Siedlung	c	00	Peitzer Straße		
Marienstraße			- Gehweg entlang Hausnr. 51/52	e	00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12
- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60	Neue Straße			- zw. E.-Wolf-Str. u. Merzdorfer Str. ss	c	12
- übrige von s. o.	c	12	- zw. Hopfengarten u.			- zw. E.-Wolf-Str. u. Merzdorfer Str. ns	e	60
Marjana-Domaškojc-Straße	a	12	Saspower Hauptstr.	b	12	- zw. Merzdorfer Str. u. Nordring	c	60
- Geh/Radweg zw. W.-Budich-Str. u.			- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	- übrige von s. o.	c	00
Lakomaer Chaussee	e	00	- übrige von s. o.	c	00	Pestalozzistraße	c	00
Markgrafenmühle	c	00	Neuendorfer Straße	c	00	- Gehweg zw. Pestalozzistr. u. Karlstr.	e	00
Markgrafenmühlenweg	c	00	Neues Dorf	c	00	Peter-Model-Straße	c	00
- Geh/Radweg ws Kiekebuscher Wehr – ns			Neuhausener Straße	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Jubiläumsbrücke	e	00	Neuhausener Weg	c	00	Peter-Rosegger-Straße	c	00
Märkische Straße	c	00	Neumarkt	e	43	Petersilienstraße		
Marktstraße	c	12	Neustädter Platz			- zw. Puschkinpromenade u.		
Mathäus-Riese-Weg	c	00	- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b	12	Fr.-Ebert-Str. (entlang Giebel		
Mauerstraße			- zw. Gertraudenstr. u.			Petersilienstr. Hausnr. 1)	c	12
- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14	Neustädter Tor ns	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Hausnr. 3 u. Hausnr. 7/9	c	12	- zw. Am Neustädter Tor u. Freiheitsstr.	c	12	Petzoldstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Neustädter Straße			Philipp-Melanchthon-Straße	c	00
Mauster Straße	b	60	- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	Philipp-Reis-Straße	b	60
Max-Grünebaum-Straße			- übrige von s. o.	c	12	Platz der Freundschaft	c	00
- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermannstr.	c	12	Nordparkstraße			Platz des Friedens	c	00
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	12	Potsdamer Straße		
Meisenweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 15	c	12
Melli-Beese-Straße	c	00	- übrige von s. o.	e	00	- übrige von s. o.	c	00
Menzelstraße	c	00	Nordring			Poznaner Straße		
Merzdorfer Bahnhof			- zw. Bürger Chaussee/Kreisverkehr			- zw. Saarbrücker Str. u.		
- Verbindung Merzdorfer Bahnhofstr. bis			u. Stadtring ss	a	15	Gelsenkirchener Allee	b	60
Mittelinsel B 168	a	60	- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a	15	Primelweg	e	00
Merzdorfer Bahnhofstraße			- zw. Sielower Landstr. u. Bürger			Priorstraße	c	00
- zw. Dissenchener Schulstr. u.			Chaussee/Kreisverkehr ns	a	12	Pücklerstraße		
Merzdorfer Weg	a	60	- untere Geh/Radwege zw.			- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60
- zw. Merzdorfer Weg u. 2. Einmündung			Spreebrücke und Turbokreisel			- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badesees	c	60
Am Hammergraben	b	60	Stadtring/Nordring	e	70	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Puschkinpromenade	c	12
Merzdorfer Gartenstraße	c	00	Nordstraße (Gallinchen)			Pyramidenstraße		
Merzdorfer Hauptstraße			- Südstr./Oststr. bis Brandenburger Ring	c	60	- zw. G.-Hermann-Str. u.		
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u.			- übrige von s. o.	c	00	Kiekebuscher Allee	b	60
Kl. Lieskower Weg	b	60	Nordstraße (Schmellwitz)	c	00	- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a	12
- übrige von s. o.	c	00	Nordweg	c	00	Pyrastraße	c	00
Merzdorfer Waldstraße	c	00	Nutzberg			<b>Quellgrund</b>	c	00
Merzdorfer Weg			- zw. L 49 u. Am Park	c	60	Quellstraße	c	00
- bis Stadtring	b	12	- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	Quergasse	c	00
- zw. Stadtring u.			<b>Oberkirchplatz</b>			Querstraße	b	12
Merzdorfer Bahnhofstr.	b	17	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u.			<b>Raiffeisenstraße</b>	c	60
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u.			Sandower Str.	c	12	Rankestraße	c	00
Kl. Lieskower Weg	c	60	- übrige von s. o.	e	42	Räschener Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Oskar-Trautmann-Straße	c	00	Rasenberg	c	00
Merzdorfer Wiesenstraße			Ostrower Damm			Rathausgasse	e	00
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer			- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	12	Reinpuscher Weg	c	00
Hauptstr.	b	60	- zw. Fr.-Mehring-Str. u.			Rennbahnstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Am Spreeufer	c	00	Rennbahnweg	c	00
Meuroer Weg	c	00	Ostrower Platz			Ricarda-Huch-Straße		
Mina-Witkojc-Straße	c	00	- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	12	- zw. Gelsenkirchener Allee u.		
Mittelstraße (Gallinchen)			- übrige von s. o.	c	00	H.-Weigel-Str.	c	15
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	Ostrower Straße	c	00	- zw. H.-Weigel-Str. u.		
- übrige von s. o.			Oststraße (Dissenchen)	c	00	Priorgabenbrücke	e	00
(Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	Oststraße (Gallinchen)	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Mittelstraße (Ströbitz)	c	00	Ottendorfer Straße	c	00	Richard-Wagner-Straße	c	00
Mönchgasse	c	12	Otilienstraße	b	12	Ringstraße		
Mozartstraße	c	00	<b>Papitzer Straße</b>	b	12	- zw. Madlower Hauptstr. u.		
Mühlenstraße			Pappelallee			Ringstr. Hausnr. 67	c	60
- zw. Mauerstr. 7/9 u. Spremberger Str.	c	12	- zw. Berliner Str. u.			- übrige von s. o.	c	00
- zw. Spremberger Straße u.			Nordring/Kreisverkehr	a	12			
Neustädter Str.	c	60						
- übrige von s. o.	c	00						

Fortsetzung auf Seite 8

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 7

			- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	12	Spitzwegstraße	c	00
			- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60	Spreestraße (Kiekebusch)		
			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hauptstr. u. Madlower Str.	c	60
			- Gehweg entlang Hausnr. 86/87	e	00	- übrige von s. o.	c	00
			Schmellwitzer Weg			Spreestraße (Madlow)	c	00
			- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg			Spreewaldstraße		
			Höhe Cottbuser Weg ns	b	17	- zw. Sielower Chaussee u.		
			- Anliegerstr. zur Hausnr. 23	c	00	Sielower Schulstr.	c	60
			- übrige von s. o.	b	12	- übrige von s. o.	c	00
			Schmogrower Weg	c	00	Spreewehrstraße	c	00
			Schopenhauerstraße			Spreewiesen	c	00
			- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ns	b	15	Spremberger Ring		
			- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ss	b	12	- zw. Schorbuser Weg u.		
			- übrige von s. o.	c	00	Beginn der Bebauung	c	00
			Schorbuser Weg	b	60	Spremberger Straße		
			Schreberweg	c	00	- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Burgstr.	c	15
			Schulstraße	c	00	- übrige von s. o.	d	51
			Schulweg			Stadion der Freundschaft		
			- zw. Cottbuser Str. u.			- zw. Am Eliaspark u. Am Eliaspark 1	c	00
			Wohnparkstr. 183/184	b	60	- os u. ss des Stadions zw.		
			- übrige von s. o.	c	00	Am Eliaspark 1 u. der Spree	e	00
			- übrige von s. o.	e	00	Stadtpromenade		
			Schulwiese	c	00	- Einkaufspassage vor der Wohnscheibe bis		
			Schwalbenweg	c	00	Grundstücksgrenze Blechen-Carré	d	50
			Schwanstraße	c	12	- Gehweg zw. Mauerstr. 6 u. 7		
			Schwarzheider Straße			einschl. Treppe	e	00
			- zw. Lipezker Str. u. Turower Str.	c	12	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis		
			- zw. Sachsendorfer			Hausnr. 4/Rampe Am Turm	e	00
			Oberschule u. Z.-Gora-Str.	e	00	- Weg von K.-Liebknecht-Str. bis Ende		
			- übrige von s. o.	c	00	Grundstücksgrenze Blechen-Carré entlang		
			Schweriner Straße	c	12	Straßenbahnschienen	e	00
			- zw. Hausnr. 1/3 u. Erfurter Str.	d	00	- zw. Berliner Str. und Am Stadtbrunnen	e	43
			Seeaue	c	00	- zw. Rückseite Stadthaus u. Berliner Platz 1	e	43
			Seerosenweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
			Seeweg	c	00	Stadtring		
			Selbsthilfesiedlung	c	00	- zw. Nordring u. Fußgängerampel	a	17
			Seminarstraße	c	00	- zw. Fußgängerampel u.		
			Semmelweisstraße	c	00	Ortsdurchfahrtsgrenze		
			Senftenberger Straße	b	12	(Zufahrt zur Hausnr. 3 B)	a	12
			Sibeliusstraße	c	00	- zw. G.-Hermann-Str. u.		
			- Geh/Radweg zw.			Dissenchener Str. ss	a	14
			Garteneck u. Neue Str. 73	e	00	- Gehweg zw. Str. d. Jugend u. Thiemstr.	e	00
			Siedlerstraße (Groß Gaglow)	c	00	- übrige von s. o.	a	15
			Siedlerstraße (Schmellwitz)	c	00	Steinteichmühle		
			Siedlung Nord	c	00	- zw. Kirschallee u. Mühlenweg	c	60
			Siedlungsstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
			Sielower Chaussee			Stephanstraße	c	00
			- zw. Sielower Landstr. u. Dissener Str.	a	12	Stieglitzweg	c	00
			- übrige von s. o.	c	00	Straße der Bodenreform	c	60
			Sielower Feldstraße	c	00	Straße der Freiheit	c	00
			Sielower Grenzstraße	c	00	Straße der Jugend		
			Sielower Landstraße			- zw. K.-Liebknecht-Str. u. Stadtring	b	15
			- zw. K.-Marx-Str. u. Sielower Chaussee	a	12	- zw. Stadtring u. Ottilienstr.	a	17
			- übrige von s. o.	c	00	- Gehweg zw. Weinbergstr. u.		
			Sielower Mittelstraße	c	60	Gehweg Stadtring	e	00
			Sielower Schulstraße	c	00	Straupitzer Straße	c	00
			Sielower Straße	c	12	Striesower Straße	c	00
			Sielower Waldstraße	c	00	Striesower Weg	c	00
			Sielower Waldweg	c	00	Ströbitzer Hauptstraße	b	60
			Sielower Weg	b	60	Ströbitzer Schulstraße	c	00
			Siemens-Halske-Ring			Ströbitzer Straße		
			- zw. J.-Gagarin-Str. u. Schwimmhalle	c	00	- zw. Crimnitzer Str. u. Skadower Weg	c	60
			Singerstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
			Skadower Gartenstraße	c	00	Ströbitzer Weg	c	00
			Skadower Grenzstraße	c	00	Stromstraße		
			Skadower Hauptstraße			- zw. Ackerstr. u. Parzellenstr.	c	60
			- zw. Schmellwitzer Chaussee u.			- übrige von s. o.	c	00
			Skadower Wiesenweg	b	60	- Geh/Radweg zw. Strombad u.		
			- übrige von s. o.			unterhalb Stadtring/Spreebrücke	e	00
			(zw. Hausnr. 31 u. 38 - Anger)	c	00	Studentenweg		
			Skadower Nordstraße	c	00	- zw. Am Seegraben u. Südseite		
			Skadower Schulstraße			Am Seegraben 20	c	00
			- zw. Schmellwitzer Chaussee. u.			Sudermannstraße	b	60
			Skadower Hauptstr.	c	60	Süd Ost	c	00
			- übrige von s. o.	c	00	Südstraße (Gallinchen)	c	60
			Skadower Straße	b	60	Südstraße (Mitte)	c	00
			Skadower Weg			<b>Taubenstraße</b>		
			- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	60	- zw. Marienstr. u. A.-Kolping-Str.	c	12
			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	60
			- Gehweg zw. Hausnr. 26/27 u. 32/33	e	00	Teichstraße	c	00
			Skadower Wiesenweg	c	00			

## AMTLICHER TEIL

Thälmannstraße	c	00	Webschulallee	e	70	Zum Sportplatz	c	00
Theodor-Brugsch-Straße	c	00	Wehrpromenade			Zum Spreedamm (Kiekebusch)		
- Gehweg zw. Hausnr. 8 u. Thiemstr. 71 bis Tram-Haltestelle	e	00	- zw. L.-Leichhardt-Allee u. W.-Brandt-Str.	e	70	- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c	00
Theodor-Storm-Straße	c	00	- zw. Hainstr. u. Hausnr. 3 (Ende)	c	00	Zum Spreedamm (Skadow)	c	00
Thiemstraße			Weidenweg	c	00	Zur Gärtnerei	c	00
- zw. Lipezker Str. u. Stadtring	a	15	- übrige von s. o.	e	00	Zur Spreeaue	c	00
- Verbindungsweg zw. Hausnr. 54/47 u. Hauptverkehrsstr.	e	00	Weinbergstraße	c	00	Zuschka		
- Verbindungsweg zw. Hausnr. 70 u. 71 (vom Parkplatz zur Hauptverkehrsstr.)	e	00	Welzower Straße			- untere Ladenpassage von s. o.	d	50
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	15	<b>Wege, ohne Straßennamen</b>	<b>Str-art</b>	<b>Rk</b>
Thierbacher Straße			- zw. Leipziger Str. u. Vetschauer Str.	c	60	- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e	00
- zw. Lipezker Str. u. Hagenwerderstr.	c	12	- übrige von s. o.	c	00	- Geh/Radweg Nordseite Neue Str. bis G.-Schwela-Str. 67	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Wendenstraße	e	00	- Ludwig-Leichhardt-Brücke	e	70
Thomas-Mann-Straße	c	00	Werbener Straße	c	00	- Weg parallel zum Parkplatz zw. W.-Brandt-Str. u. Stadtringtunnel		
Thomas-Müntzer-Straße	c	00	Werner-Seelenbinder-Ring			Forster Str.	e	70
- Gehweg zw. Hausnr. 6 u. G.-Schlesinger-Str.	e	00	- zw. Schopenhauerstr. bis Hausnr. 30/2 u. C.-Maria-v.-Weber-Str.	c	12	- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. u. Neue Str.	e	42
Tiegelgasse	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- vom Stadtring abgehende Geh/Radwege einschl. Treppen und Rampen	e	00
Tierparkstraße	c	00	Werner-von-Siemens-Str.			- zw. Neue Str. 34 u. Straßenbahnübergang zur E.-Mucke-Str.	e	70
- zw. Parkplatz ss u. Kiekebuscher Str.	e	00	- zw. Branitzer Str. u. Dissenchener Str.	a	60	- zw. Straßenbahnübergang zur E.-Mucke-Str. u. Endhaltestelle entlang der Straßenbahntrasse ws	e	42
Töpferstraße			- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bahnhof u. Bahnhofsbrücke einschl. Treppen	e	49
- zw. Berliner Str. u. Klosterstr.	c	60	Weststraße (Gallinchen)			- zw. Bonnaskenplatz u. K.-Kollwitz-Ufer	e	00
- übrige von s. o.	c	00	- bis Brandenburger Ring	c	60	- zw. Chopinstr. 20/22 u. A.-Frank-Str.	e	00
Torgauer Straße	c	00	Weststraße (Schmellwitz)	c	00	- zw. Dostojewskistr. 12 u. ns Boulevard/Treppe	e	00
Tranitzer Straße	c	00	Wiesengraben	c	00	- zw. Feldstr. u. Hopfengarten Ende Hausnr. 7	e	70
Triftstraße	c	00	Wiesengrund	c	00	- zw. Am Lug u. Feldstr. Ende Hausnr. 24 ws Fließ	e	70
Tulpenweg	c	00	Wiesenstraße	c	00	- zw. Feldstr. 24 u. ss Durchgang Zuschka 24/25	e	70
Turnstraße (Kiekebusch)	c	60	Wiesenweg	c	00	- zw. Zuschka 24/25 u. Straßenbahnhaltestelle	e	00
Turnstraße (Sachsendorf)	c	00	Wilhelm-Busch-Straße	b	60	- zw. Zuschka 24/25 entlang Am Fließ 2 - 8	e	00
Turnweg			Wilhelm-Külz-Straße			- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. os	e	42
- zw. Jahnstr. u. Mauser Str.	c	60	- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ns	a	17	- zw. Goethebrücke u. Blechensteg (inkl. Brücken)	e	70
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Bahnhofstr. u. Wernerstr. ss	a	12	- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42
Turower Straße	c	00	- zw. Wernerstr. u. Waisenstr.	a	12	- zw. H.-Weigel-Str. 7/8 u. Geh-/Radweg zum Piorgraben	e	00
<b>Uferstraße</b>			- von Hausnr. 30 bis Ecke Schillerstr.	c	00	- zw. Muskauer Str. u. W.-Brandt-Str.	e	70
- zw. Am Spreeufer u. einschl. Brücke Mühlgraben	c	60	Wilhelm-Nevoigt-Platz	c	00	- zw. Neue Str. 58/59 u. Garteneck 12 bis Neue Str. 90 ws der Straßenbahntrasse	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Wilhelm-Nevoigt-Straße	b	12	- zw. Parzellenstr. u. Stadtring entlang Parkplatz einschl. Treppen zum Stadtring	e	00
Uhlandstraße			Wilhelm-Pieck-Straße	c	00	- zw. Petzoldstr. 1 u. Geh-/Radweg Tunnel Stadtring/Forster Str.	e	00
- zw. Gelsenkirchener Allee u. A.-Frank-Str. entlang des Ärztehauses	c	12	Wilhelm-Riedel-Straße	b	12	- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. ws	e	70
- übrige von s. o.	c	00	Wilhelmstraße			- zw. Radweg Hagenwerderstr. u. Madlower Hauptstr.	e	00
Ulmenstraße	c	00	- zw. Marienstr. u. Blechenstr.	c	00	- zw. R.-Huch-Str./Makarenkostr. u. Dostojewskistr. 12	e	00
Universitätsplatz	c	12	- übrige von s. o.	b	12	- zw. Ringstr. u. Dresdener Str. entlang Feuerwehr	e	00
- übrige von s. o.	e	00	Willi-Budich-Straße			- zw. Saarbrücker Str./Thiemstr. u. Zufahrt Welzower Str. 37/38	e	00
Universitätsstraße	b	12	- zw. M.-Domaškojc-Str. u. M.-Witkojc-Str. 53/1	c	12	- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring einschl. Sanzebergbrücke	e	42
<b>Veilchenweg</b>	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schmellwitzer Weg u. Ecke W.-Budich-Str. 65/66	e	00
Vetschauer Platz	c	00	Willmersdorfer Straße	c	00	- zw. Schweriner Str. u. Pappelallee - südl. Rostocker Str. 5 - 20	e	00
Vetschauer Straße			Willy-Brandt-Straße	a	15	- zw. Str. d. Jugend u. Ph.-Melanchton-Str.		
- zw. Sachsendorfer Str. u. Leipziger Str.	b	12	Windmühlenweg	c	00	entlang Str. d. Jugend 54	e	00
- zw. Leipziger Str. u. Räschener Str.	a	12	Wohnparkstraße			- zw. Ströbitzer Hauptstr. 51/52 u. Pappelallee	e	00
- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ns	a	15	- zw. Hausnr. 183/184 u. Döbbricker Str.	b	60	- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70
- zw. Thiemstr. u. Räschener Str. ss	a	12	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener Allee ws	e	42
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00	- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70
Virchowstraße	c	12	<b>Zahsower Straße</b>	c	00	- zw. Schmellwitzer Weg u. W.-Budich-Str. ws Kindergarten	e	00
Vom-Stein-Straße			Zahsower Weg	c	00			
- zw. Hardenbergstr. (Einmündung os) u. H.-Löns-Str.	c	12	Zeisigweg	c	00			
- Stichweg Hausnr. 18 - 20	c	00	Ziegeleigrund	c	00			
- übrige von s. o.	c	60	Ziegelstraße	c	00			
Vorparkstraße	c	00	Zielona-Gora-Straße					
<b>Wacholderweg</b>	c	00	- westseitig von s. o.	b	15			
Wackergrund	c	00	- ostseitig zw. Cottbuser Str. u. Übergang Straßenbahn	b	15			
Waisenstraße	a	12	- ostseitig zw. Übergang Straßenbahn u. Gelsenkirchener Allee	b	12			
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. os	c	00			
- übrige von s. o.	e	00	- zw. Hegelstr. u. Kantstr.	e	00			
Waldesruh	c	00	Zimmerstraße	a	12			
- Geh/Radweg zw. Hausnr. 12/14 u. Kastanienallee	e	00	Zittauer Straße	c	00			
Waldparksiedlung	c	00	Zum Flughafen	c	00			
Waldstraße (Kiekebusch)	c	00	Zum Grünen Wald	c	00			
Waldstraße (Willmersdorf)	c	00	Zum Kahrener Sportplatz					
Waldweg (Gallinchen)	c	00	- zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 2	c	00			
Waldweg (Sachsendorf)	c	00	Zum Kavalierhaus	c	00			
Walther-Rathenau-Straße	c	00	Zum Landgraben					
Warschauer Straße			- zw. Dissener Weg u. Döbbricker Dorfstr.	b	60			
- zw. Stadtring u. Peitzer Str.	c	60	- übrige von s. o.	c	00			
- übrige von s. o.	c	00	Zum Seebad					
Wasserstraße	c	00	- zw. Kiekebuscher Str. u. Branitzer Dorfmitte	b	60			
			- übrige von s. o.	c	00			

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27), und der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.10.2017 die folgende Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

## § 1

## Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 2

## Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und der sich im Verzeichnis zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 25.10.2017 nach Reinigungsklassen zu ermittelnde Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

## § 3

## Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2018, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 2,57

Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb € 5,39

Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 7,20

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege € 4,38

Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 4,63

Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 7,45

Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 23,53

Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 45,25

Rk 51 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege € 66,97

Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn € 0,93

Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege € 1,81

(Fb ... Fahrbahn)

## § 4

Gebührenpflichtige,  
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

## § 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit  
der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz endet.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung

a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,

b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,

oder auf Gebührenerhöhung

c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschildner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;

2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.10.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

# Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungs- einrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entgelte
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32]) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.10.2017 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Ortsteil Kiebusch/Kibuš. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Beauftragte Dritte

- (1) Die Stadt bedient sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.
- (2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bedient sich die Stadt der ALBA Cottbus GmbH. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

## § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers erfolgen – soweit nicht in dieser Satzung geregelt – aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses und bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörigen Anlagen. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Namen und für Rechnungen der Stadt erhoben.

## § 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Abwasser -**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

**Abwasserbeseitigung -**

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

**Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -**

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -**

dazu gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden.

Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

**Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage -**

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen.

**Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -**

zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

**Abwasserkanal - (Hauptsammler) -**

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

**Anschlusskanal -**

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

**Anschlussnehmer - sind**

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit oder ein tatsächlicher Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigte/n oder die sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer nach lit. a), sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers nach lit. a). Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) bei Kleingärten und Vereinshäusern in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, neben den unter den Absätzen a - c benannten, der Mieter oder Pächter oder

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 11**

der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a - c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten zu erteilen.

- e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a - c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a - c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu erteilen.

**Brauchwasser ist**

Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

**Grauwasser ist**

schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

**Grundstück -**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**Grundstücksabwasseranlage -**

ist die Abwasseranlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z. B. Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

**Kleinkläranlagen -**

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

**Grundstücksleitung -**

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

**Hebeanlage -**

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

**Indirekteinleiter -**

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

**Kleingärten/Kleingartenanlagen -**

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

**Einzelgärten -**

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingarten-

tengesetzes fallen.

**Erholungs- und Wochenendsiedlungen -**

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

**Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen,**

**Erholungs- und Wochenendsiedlungen -** sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

**Grundstücksanschluss -**

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet

- am Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

**Revisionsschacht -**

Schacht in der Regel im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

**Rückstauenebene -**

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

**Rückstausicherungen -**

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

**Sammelgruben -**

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwachbar, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

**Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben -**

sind abflusslose Sammelgruben, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale öffentliche abflusslose Sammelgrube erfolgt.

**§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das

Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlage/Sammelgrube durch die Stadt.
- Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

**§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

Ist die vorhandene Aufnahmekapazität erreicht, kann die Stadt weitere Anschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Ausnahmefällen erlauben.

**§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt.
- Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum durch die Stadt bzw. die von ihr beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

**AMTLICHER TEIL**

- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.
- (7) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine vor dem Grundstück anliegende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (8) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (9) Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.
- (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

#### § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.
- (3) Besondere Gründe im Sinne des Abs. 1 liegen nicht vor, wenn die Begründung im Antrag allein darauf ausgerichtet ist, dass Entgelte eingespart werden sollen.

#### § 9 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Entgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt.
- (2) Die Entgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt eingezogen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
  2. § 7 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;

3. § 7 Abs. 4 sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
  4. § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
  5. § 7 Abs. 9 sein Niederschlagswasser oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überstufen werden.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 27.10.2017

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

### Amtliche Bekanntmachung

## Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Abwasseruntersuchungen
- § 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelte
- § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 18 Maßstab Grundentgelt
- § 19 Entgeltpflichtiger
- § 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 24 Aufrechnungsverbot
- § 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 27 Streitbeilegungsverfahren
- § 28 DIN-Normen
- § 29 Inkrafttreten

#### Anlagen

Anlage 1 Einleitungsbedingungen

Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 4 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der ALBA Cottbus GmbH als beauftragte Dritte.

#### § 2 Abwasserentsorgungsvertrag

- (1) Die Stadt schließt mit Zustimmung zum Antrag nach § 4 AEB-A mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.
- (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

Fortsetzung auf Seite 14

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 13****§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB-A der Stadt können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.
- (3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

**§ 4 Antragstellung**

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf ebenso wie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Cottbus. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.
- (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Zustimmung durch die Stadt.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.
- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB-A nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014. Der Dichtheitsnachweis ist der Stadt nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.
- (8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

- (9) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücknummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionschachtes im Anschlusskanal
- die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
- Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
- Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
- die Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

- (10) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (11) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (12) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.
- (13) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.
- (14) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (15) Der Antrag ist erforderlich:
  1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
  2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
  3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
  4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.
- (16) Der Antrag ist nicht erforderlich:
  1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
  2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

**§ 5 Abnahme des Anschlusses**

- (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Bauabnahmeprotokoll einzureichen.
- (2) Zur Abnahme durch die Stadt müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme erfüllt werden.

**§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung**

- (1) Art und Menge des in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist entgeltspflichtig.
- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus der Anlage 1 zu den AEB-A.
- (5) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen auf Kosten des Entgeltspflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Wasserzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Wasserzähler jederzeit zugänglich halten.

**§ 7 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grund-

**AMTLICHER TEIL**

stück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (2) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.
- (3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt.
- (5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d. h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
- (6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 4 AEB-A vorgelegt werden.

**§ 9 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 4 AEB-A die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
  1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
  2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalte, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen

sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

- (5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 dieser AEB-A erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinstheimen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
- (9) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 8 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (10) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionschacht anzulegen.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 15**

re wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens einen Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

### § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

### § 13 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen

die Einleitungsbedingungen nach Anlage 1 vorliegt, andernfalls die Stadt.

### § 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
  - a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 1 AEB-A nicht entsprechen,
  - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

### § 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung oder der AEB-A entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage

z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze

- Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist.

- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

### § 16 Entgelte

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist von dem Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:
  - a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen,
  - b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
  - c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser,
  - d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
  - e. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
  - f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ein Grundentgelt entsprechend der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung zu zahlen.

### § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Bei Einleitung
  1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbe-

**AMTLICHER TEIL**

seitigungsanlage bzw.

2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird das Entgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Als eingeleitete Wassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Als Abwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt abgenommenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Der Unterzähler muss auf Kosten des Entgeltpflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch die Stadt. Der Antrag auf Absetzung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erfolgen.

Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Anschlussnehmer nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen. Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal 2 Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (4) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m<sup>2</sup>) x durchschnittlicher

Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m<sup>2</sup>/a), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

- (5) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>).
- (6) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen ist die abgefahrte Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m<sup>3</sup>).
- (7) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrte Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).
- (8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge.

**§ 18 Maßstab Grundentgelt**

- (1) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet sind. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z. B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/Architektenbüros).
- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung des Grundentgeltes nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung des Grundentgeltes sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Das Grundentgelt für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

**§ 19 Entgeltpflichtiger**

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer ist. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der

neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

**§ 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Tag, an dem das Grundstück Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.
- (2) Die Entgeltspflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.
- (3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.
- (4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit jeder Einleitung.

**§ 21 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr.
- (3) Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Entgeltschuld mit jeder Abfuhr.
- (7) Die Entgeltschuld für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

**§ 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2) Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Für

Fortsetzung auf Seite 18

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 17**

die Ableitung von Niederschlagswasser werden keine Abschlagszahlungen verlangt.

- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

**§ 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug**

- (1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

**§ 24 Aufrechnungsverbot**

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung**

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

**§ 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt sowie deren Anlagen ist Cottbus/Chóšebuz. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt nebst Anlagen ist Cottbus/Chóšebuz vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.
- (2) Ebenso ist Cottbus/Chóšebuz als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt nebst Anlagen für alle Fälle vereinbart, dass
- a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohn-

sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

**§ 27 Streitbeilegungsverfahren**

Die Stadt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**§ 28 DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese AEB-A der Stadt einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2018 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chóšebuz, 27.10.2017

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

**Anlage 1****Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chóšebuz die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle, Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
  - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente,
  - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von abgeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z. B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c. Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

- (3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	< 6,5 > 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Phosphor gesamt	50 mg/l <sup>1</sup>
<sup>1</sup> Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5 Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6 Sulfat	600 mg/l
3.7 Sulfid	2 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11 Selen (Se)	2 mg/l

## AMTLICHER TEIL

- 4.12 Silber (Ag) 1 mg/l  
 4.13 Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l  
 4.14 Zinn (Sn) 5 mg/l  
 4.15 Zink (Zn) 2 mg/l
- (4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.
- (9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## Anlage 2

## Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB<sub>5</sub>-Konzentration bis 600 mg/l beträgt **3,36 EUR/m<sup>3</sup>**.
2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,00 EUR/m<sup>2</sup>**.
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **16,43 EUR/m<sup>3</sup>**.
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **22,78 EUR/m<sup>3</sup>**.
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum

Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **44,70 EUR**.

6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt **1,62 EUR/m<sup>3</sup>**.

Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

7. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **0,75 EUR/m<sup>3</sup>**.

## II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**.

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

## Wassermesser nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	<b>120,00 EUR</b>
Qn 6	Q3 10	<b>288,00 EUR</b>
Qn 10	Q3 16	<b>480,00 EUR</b>
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	<b>720,00 EUR</b>
DN 80	Q3 64	<b>1.920,00 EUR</b>
DN 100	Q3 96	<b>2.880,00 EUR</b>
DN 150	Q3 240	<b>7.200,00 EUR</b>

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

## III. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## Öffentliche Bekanntmachung

## Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Sehr geehrte Eltern,

am **20. August 2018** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2018/2019. Es werden ca. 850 Kinder der Stadt Cottbus/Chóšebuz erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule auf-

genommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

20.02.2018 von 12:00 bis 16:00 Uhr  
 21.02.2018 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2018.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.**

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-008-32/17 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 27.09.2017. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz Nr. 12 vom 21. Oktober 2017 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Fork-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2018.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schulverwaltung der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2410 (Herr Bischoff).

gez. **Joachim Bischoff**  
Servicebereichsleiter

gez. **Michael Koch**  
Schulrat

## AMTLICHER TEIL

## Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2018/19

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel  E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de  Homepage: www.rhg-cottbus.de	Europaschule, Umweltschule, Integrationschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik	vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble „Pffifikus“, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediencenter, Schwimmen Klasse 1 und 2	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3)  c) Spanisch (ab Kl. 3)	<b>13.01.2018</b>  <b>09:30 - 12:00 Uhr</b>
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart  E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de  Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de	flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwäche, Matheschwäche, internationale Schulpartnerschaften, erweiterte Musikangebote im Unterricht, Klassenmusizieren – Flöte + Gesang + Keyboard +Trommeln, erweiterte Sportangebote	Chor, Musical, Trommeln, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, globales Lernen, Schülerzeitung, Homepage, Töpfern, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Englisch, Volleyball, Schach, Schulgarten, Natur, WAT	a) Englisch  b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>12.01.2018</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038 Fax: 0355 72990193 Frau Bromm  E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de  Homepage: www.kolumbus-grundschule.de	Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“, Ganztagschule in offener Form, Unterricht in Regelklassen Kl. 1 - 6, Vorschulerziehung, Kooperation Kita - Schule, Hort in- und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen	Zirkus, Computer, Chor, Schulband, Theater, Handarbeiten, Kunst, Handball, Yoga, Badminton, Tischtennis, Fußball, Radsport, Kochen und Backen, Polnisch, „Junge Handwerker“, kreatives Schreiben, „Grünes Klassenzimmer“, Töpfern, Tanz	a) Englisch	<b>10.01.2018</b>  <b>15:00 - 17:30 Uhr</b>
Sandow	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131 Fax: 0355 29030121 Frau Müller  E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de  Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com	Ganztagschule in offener Form, Hort in der Schule, flexible Schuleingangsphase/ gemeinsamer Unterricht, Vorschulerziehung, Kooperation Kita - Schule, Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Sportspiele, Karate, Musik, Kochen/Backen, Computer, Freizeitspiele, Medien-AG, Haus der kleinen Forscher, Theater-AG, Kanu-AG	a) Englisch	<b>01.12.2017</b>  <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
Schmellwitz	Astrid-Lindgren-Grundschule	Elisabeth-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack  E-Mail: info@lindgren-cottbus.de	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule, Zusammenarbeit mit BTU	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (Klasse 1)	<b>15.01.2018</b>  <b>15:00 - 18:00 Uhr</b>
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125 Fax: 0355 3819682 Frau Theunert  E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de  Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de	„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Kooperation mit BTU und M.-Steenbeck-Gymnasium, Zertifikat, Haus der kleinen Forscher, Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, evangelischer Religionsunterricht, Schach, MINT, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote, Experimentieren, Chor, Kunst im Landesmuseum, Handwerker, Töpfern, Tanz, Schreibwerkstatt, Theater, Grün macht Schule, Foto, Multimedia, Schülerzeitung, Leseclub	a) Englisch  b) Sorbisch/Wendisch  c) Französisch (Klasse 1/2/3/4)  d) Niederländisch AG	<b>13.01.2018</b>  <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>

## AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Ströbitz	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 Frau Prinz  E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de  Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	verlässliche Halbtagsgrundschule, Hort, flexible Schuleingangsphase, internationale Schulpartnerschaft, Projektschule „Globales Lernen“, Schulsozialarbeit	AG und Kurse in den Bereichen Kunst/Musik/Informatik, Sport, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek, Hauswirtschaften, Holzbearbeitung, Sprachen, globales Lernen, Leseförderung, Lebenskunde	a) Englisch Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (AG) Japanisch (AG) Polnisch (AG) Spanisch (AG)	17.01.2018  16:00 - 18:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule  Schule mit besonderer Prägung (Spezialklassen Sport)	Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich  E-Mail: sportbetonte-grundschule@t-online.de  Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), erweitertes Musikangebot im Unterricht ab Kl. 4 (Klassenmusizieren-Flöte), Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Ballspiele, Fußball, Handball, Mädchenfußball, Mädchenvolleyball, Moderner Tanz, Tennis, Tischtennis, Schach, Basteln, Computer, Entspannung, Filzen, Fotografie, Gitarre, Hausaufgabenbetreuung, Holzarbeiten, Kaffeeklatsch mit Kakao, Kochen/Backen, Mädchentreff, Musizieren, Nähmaschinenkurs, Töpfern, Zirkus	a) Englisch  b) Englisch (Klasse 1, 2)	22.01.2018  16:00 - 18:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Gründer  E-Mail: sek20.gs@t-online.de  Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de	Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Kooperation mit Kitas und Partnern der Region, Ausrichtung der Fröbelschen Pädagogik auf den Anfangsunterricht, Sorbisch/Wendisch Kl. 1 - 6, Schulsozialarbeit, Hort im eigenen Haus (Kl. 2 - 5), Kl. 1 - 2 im „Wiesentreff“	Sport, kreatives Gestalten, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Holzbearbeitung, Töpfern, Filzen, Mädchentreff, Hausaufgabenbetreuung und mehr ...	a) Englisch Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (ab Klasse 1)	19.01.2018  14:00 - 17:00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Frau Jürmann  E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de  Homepage: www.21.grundschule-cottbus.de.vu	Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus „Fröbel e.V.“	heilpädagogische Angebote, deutsch-polnische Schulpartnerschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit	a) Englisch Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (ab Klasse 1)	17.01.2018  15:00 - 17:00 Uhr
Sielow	Lutki-Grundschule	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 Frau Götze  E-Mail: sielow-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de  Homepage: www.grundschule-sielow.de	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Sport, Holzwurm, kreatives Gestalten, Experimente	a) Englisch Sorbisch/Wendisch  b) Englisch (Klasse 1)	31.01.2018  15:30 - 18:00 Uhr
Dissenchen	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Wickmann  E-Mail: umweltgrundschule-dissenchen@t-online.de  Homepage: www.umweltgrundschule.de	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Modellprojekt „Schule des Globalen Lernens in der Lausitz“, Kooperation Schule - Kita, Hort im Haus	kleine Künstler, Tanz, Naturfreunde, Schach, Lesen, Kunst, Holzbearbeitung, Bienen machen Schule, Polnisch, verlorene Dörfer, Mathefüchse	a) Englisch  b) Englisch (Klasse 1)	11.12.2017  15:30 - 17:30 Uhr

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 21

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 Herr Harting E-Mail: cottbus@waldorf.net Homepage: www.waldorf-cottbus.de	staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	<b>12.01.2018</b> <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Ströbitz</b>	Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-0 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: www.ev-schule-cottbus.de	evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit, Irish-Dance, Posaune, Fußball, Chor, Töpfern, Französisch	a) Englisch, Französisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	<b>18.11.2017</b> <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 48644877 E-Mail: bewegte-schule-cottbus@msbw-online.de Homepage: www.bewegte-schule-cottbus.de	Bewegtes Lernen, jahrgangübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Besonderheiten des Lernens laut Schulkonzept, Fördern aller Schüler, Förderangebot in Deutsch und Mathematik, Hort in der Schule, Hausaufgabenzimmer	Kochen und Backen, Literaturwerkstatt, Spiel und Sport, Kreativwerkstatt, Näh-AG, Holz- und Bauwerkstatt, Chor, Flöten-AG, Trommel-AG, Reiten, Spanisch, Schülerzeitung, Schach, Tanzen, Volleyball, Schwimm-AG, Bienen machen Schule, Tischtennis	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	<b>06.01.2018</b> <b>k.A.</b>
<b>Mitte/Ströbitz</b>	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 Frau Schulz E-Mail: bauhausschule.verw@t-online.de Homepage: www.bauhausschule.de	im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule, Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z. B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 – 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2, Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport usw., Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>17.01.2018</b> <b>14:00 - 18:00 Uhr</b>

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.10.2017 veröffentlicht.

Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014) *(mehrheitlich beschlossen)*

II-008/17

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus *(einstimmig beschlossen)*

II-008-33/17

## Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 25.10.2017

I-042/17

Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 - 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) – 9. Ergänzung *(mehrheitlich beschlossen)*

I-042-33/17

II-010/17

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Abwassersatzung) - einschließlich der Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste *(mehrheitlich beschlossen)*

II-010-33/17

II-003/17

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) *(einstimmig beschlossen)*

II-003-33/17

II-004/17

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) *(einstimmig beschlossen)*

II-004-33/17

IV-066/17

1. Änderung Bebauungsplan Nr. N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
2. Beratung *(einstimmig beschlossen)*

IV-066-33/17

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-/  
Antrags-Nr.

## Sachverhalt

## Beschluss-Nr.

OB-022/17

Bestellung eines Kämmerers  
*(einstimmig beschlossen)*

OB-022-33/17

OB-023/17

13. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen

OB-023-33/17

## AMTLICHER TEIL

IV-072/17 Aufstellungsbeschluss IV-072-33/17  
Bebauungsplan  
„Nördliches Bahnhofsumfeld –  
Teil Ost“  
(*einstimmig beschlossen*)

019/17 Erhöhung der **abgelehnt**  
Aufwandsentschädigung  
für Tagesmütter/Tagesväter  
Antragsteller: Fraktion AfD  
(2. Austauschvertrag vom  
18.10.2017)

## Nichtöffentlicher Teil

**Vorlagen-/**  
**Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.**

IV-067/17 Verkauf von IV-067-33/17  
Grundstücken aus dem  
städtischen Grundbesitz  
(*einstimmig beschlossen*)

Cottbus, 27.10.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

## Verfügung

über die Einziehung von rechtlich –  
öffentlichen Straßen im Stadtgebiet  
Cottbus/Chóšebuz

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 27) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) straßenrechtlich eingezogen:

- **Universitätsplatz/Karl-Marx-Straße**

**Durchwegung nördlich Sielower Straße Nr. 14,  
Heweg durch die öffentliche Grünfläche/  
Straßenbegleitgrün westlich Sielower Straße 14**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird mit dem Tag der Inanspruchnahme/Baubeginn wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Cottbus/Chóšebuz, 07.11.2017

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Öffentliche Bekanntmachung

Herbstantrag  
KULAP 2018

Durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Landwirtschaft (MLUL) wurden die Termine und Informationen für die KULAP-Antragstellung 2018 bekanntgegeben.

1.) Zugelassen sind für die Förderprogramme:

FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“  
FP 850 „Pfleger extensiver Obstbestände“  
FP 880 „Ökologischer Landbau“

Förderanträge, Erweiterungsanträge, Ersetzungsanträge, Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel  
Erweiterungen sind bis 20% der bisherigen Verpflichtungsfläche nur noch möglich.

2.) für die Förderprogramme:

FP 810 „Extensive Bewirtschaftung von Grünland“,  
FP 820 „Pfleger von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten“

FP 840 „Klima-, Wasser- und bodenschonende Nutzung von Acker als Grünland oder Umwandlung von Acker in Grünland“

FP 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“  
FP 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Ausschließlich Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel möglich

Sollten Sie eine Herbstantragstellung für „KULAP 2018“ in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes oder Ihren landwirtschaftlichen Berater!

Die Antragssoftware WEB-Client wird voraussichtlich ab dem 13.11.2017 online zur Verfügung stehen und erfolgt analog der Antragstellung im Mai nur noch online. PC-Workshops sind für diese Antragstellung nicht geplant. Sollten Sie Hilfe zur Antragstellung benötigen, steht Ihnen das Sachgebiet Landwirtschaft natürlich trotzdem zur Verfügung. Dafür bitten wir aber unbedingt um eine Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986 - 18318.

**Antragsfrist ist der 15.12.2017!**

Wie schon in den vergangenen Jahren informiert, wird in der Maiantragstellung die Referenz mit Pflegestopp Februar 2018 zur Verfügung stehen. Nur im Rahmen dieser Referenz wird die Antragstellung möglich sein.

Damit möglichst alle Feldblockveränderungen in dieser Referenz enthalten sind, weisen wir ALLE Antragsteller nochmals darauf hin, die zum Herbst aktualisierte Referenz auf Richtigkeit zu überprüfen und mögliche Feldblockänderungen bis spätestens zum 31.12.2017 anzuzeigen. Änderungen sind eindeutig zu erläutern. Hilfreich ist ein Ausdruck des Luftbildes mit Hinweisen zur gewünschten Änderung am Feldblock. Nur so kann eine zügige und termingerechte Bearbeitung in der Feldblockpflege gewährleistet werden.

Rücksprachen mit den Feldblockbearbeitern sind unter den Rufnummern 03562 986 - 18315 und - 18318 möglich.

Im Auftrag

gez. Friedow  
Sachgebietsleiterin  
Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHT AMTLICHER TEIL

Informationen zu  
geflüchteten Menschen in  
der kreisfreien Stadt  
Cottbus/ChóšebuzStand: September 2017 (Quelle: [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de))**Wer ist eigentlich ein Flüchtling und wer kommt nach Cottbus?**

Umgangssprachlich sind alle Menschen, die aus ihrem Heimatland fliehen, Flüchtlinge. Rechtlich ist es komplizierter. Nach Artikel 16a des Grundgesetzes genießen politisch Verfolgte in Deutschland Asyl. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling nur eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“.

Das bedeutet:

Kommen Menschen nach Deutschland, um Asyl zu suchen, heißen sie „Asylsuchende“. Sobald sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asyl beantragen, werden sie zu „Asylbewerber/innern“. Können sie nachweisen, dass sie aus politischen Gründen in ihrer Heimat verfolgt werden, erhalten sie Asyl. Sie sind dann „Asylberechtigte“. Die Gruppe der Flüchtlinge ist mittlerweile sehr differenziert. Menschen mit einer Fluchtbiographie werden nach deutschem Recht und entsprechend ihrer konkreten Aufenthaltssituation verschiedenen Rechtskreisen (RK) zugeordnet. Mit diesen Rechtskreisen sind unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden, die in bestimmten Gesetzen geregelt werden. Daher benennt die Stadt Cottbus die Rechtskreise nach ihren übergeordneten Gesetzestexten, wie etwa Sozialgesetzbuch II (SGB II), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

In Cottbus leben Flüchtlinge die noch im Asylverfahren sind oder deren Asylantrag abgelehnt und das Verfahren damit abgeschlossen wurde. Die Menschen befinden sich im Rechtskreis des AsylbLG. Diese Personengruppe wird durch die zuständige Landesbehörde zugewiesen. Die Aufnahme von Asylbewerber/innen ist nach § 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) eine Pflichtaufgabe der Stadt Cottbus, die durch das Land Brandenburg übertragen wurde.

Die Personen, die eine Asyl- und Bleiberechtigung haben (Asylverfahren positiv beschieden) und die im Rahmen des Familiennachzugs zugereisten Menschen befinden sich im Rechtskreis des SGB II. Die zuständige Behörde ist das Jobcenter. Innerhalb Brandenburgs können die Menschen umziehen. Die Stadt Cottbus wird als Zuzugskommune bezeichnet, weil sehr viele asyl- und bleiberechtigte Menschen aus anderen Brandenburger Kommunen ihren Lebensmittelpunkt nach Cottbus verlegen.

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen ist das Jugendamt zuständig. Sie befinden sich im Rechtskreis des SGB VIII. Die Jugendlichen werden zentral durch das zuständige Ministerium (MBJS) den Kommunen in Brandenburg zugewiesen.

Eine regelmäßige Übersicht über die Zahlenentwicklung können der offiziellen Homepage der Stadt Cottbus entnommen werden.

**Wie viele geflüchtete Menschen leben derzeit in der kreisfreien Stadt Cottbus?**

In Cottbus leben derzeit ca. 3.200 Flüchtlinge, die in sozialen Sicherungssystemen betreut werden. Diese Menschen sind zum überwiegenden Teil in den vergangenen 2,5 Jahren nach Cottbus gekommen. Hinzu kommt eine statistisch nicht erfassbare Zahl von Menschen mit Fluchtbiografien, die in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten als Flüchtlinge nach Cottbus gekommen sind. Diese sind heute z. T. verheiratet, haben eine Arbeit gefunden und sind mittlerweile Deutsche. Die konkrete Zahlenentwicklung wird quartalsweise auf der Homepage der Stadt Cottbus bekannt gegeben: <http://www.cottbus.de/fluechtlinge/>

Fortsetzung auf Seite 24

## NICHT AMTLICHER TEIL

### Fortsetzung von Seite 23

#### Wie viele werden zukünftig nach Cottbus kommen?

Eine genaue Prognose ist nicht möglich. Die Zuweisung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Dieser richtet sich nach der Bevölkerungsanzahl und der Wirtschaftskraft der jeweiligen Bundesländer. Demnach nimmt Brandenburg 3,06% des bundesweiten Flüchtlingsanteils auf. Die Prognose der Gesamtzuweisungen für die Stadt Cottbus bezifferte sich Ende 2015 auf 1.336 Personen, knapp 1000 wurden schlussendlich zugewiesen. Die Prognose für das Jahr 2017 beträgt für Cottbus 31 Personen. Der Zuzug von asyl- und bleibeberechtigten Personen aus anderen Landkreisen sowie der Familiennachzug sind nicht plan- und vorhersehbar.

#### Wie werden Flüchtlinge in Cottbus untergebracht?

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen erfolgt in den Rechtskreisen unterschiedlich.

Cottbus verfügt über eine Reihe von Unterbringungsformen in unterschiedlicher Größe für die Menschen im Rechtskreis des AsylbLG (Asylbewerber/innen und Geduldete), wie Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und dezentrale Übergangswohnungen.

Die Asyl- und Bleibeberechtigten wohnen i. d. R. in eigenem angemietetem Wohnraum.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen (umA) werden in Cottbus i. d. R. in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Dabei kann die Stadt auf Jugendhilfeträger zurückgreifen, die integrative und nicht-integrative Jugendwohngruppen sowie Trainings- und betreutes Einzelwohnen anbieten. Einzelne umA sind auch bei Pflegeeltern untergebracht.

#### Wie werden Flüchtlinge betreut und beraten?

Regeldienste, etablierte Angebote der freien Träger sowie themen- und zielgruppenspezifische Beratung sind i. d. R. für alle Cottbuser/innen zugänglich. Diese Angebote werden auch durch die neu zugezogenen Menschen mit Fluchtbiographie frequentiert. Die Beratung wird durch die Migrationsfachdienste des Diakonischen Werkes Elbe-Elster e.V., des Diakonischen Werkes Niederlausitz und der AWO RV Brandenburg Süd nach Rechtskreisen gestaltet.

Die Menschen im Rechtskreis AsylbLG werden zusätzlich noch unterbringungsnah durch Sozialarbeiter/innen betreut. Die Beratung und Betreuung der umA erfolgt entsprechend der gesetzlichen Grundlagen durch das Jugendamt und der mit der Betreuung beauftragten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sowie durch den Vormund. Darüber hinaus stehen den umA der jeweils zuständige Fachberatungsdienst, sowie ebenfalls Regeldienste, Beratungsstellen und offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Ergänzt wird das Beratungs- und Betreuungsangebot in allen Rechtskreisen durch Ehrenamtliche und Freiwillige. Wichtige Koordinierungsaufgabe übernimmt dabei die Freiwilligen Agentur Cottbus. Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen außerhalb der Finanzierung im LAufnG werden ungewöhnlich stark frequentiert, die Anzahl der Beratungen im Fachberatungsdienst (JMD, MBE), sowie der Fälle im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes) und in den verschiedenen Beratungsstellen, wie u.a. Schwangerschaftskonfliktberatung, Verbraucherschutz, Mieterbund, Beratung zu Trennung und Scheidung usw. haben stark zugenommen.

#### Wer sorgt für die Sicherheit der geflüchteten Menschen und der Anwohner/innen?

Beim Thema Sicherheit arbeiten Stadt, Polizei und Personal der Unterkünfte eng zusammen. In den Unterkünften sorgt das Personal dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Außerhalb der Betreuungszeiten ist ein Wachtschutz vor Ort.

Für die Unterkünfte gibt es Sicherheitskonzepte. Kommt es zu Problemen, kann sofort gehandelt werden, bis hin zur zeitnahen Information der Polizei, falls dies nötig wird.

Verstöße werden entsprechend den geltenden Regelungen der deutschen Gesetzgebung geahndet. Die Erfahrungen zeigen, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz vor Ort ein gutes Miteinander zwischen Flüchtlingen und Nachbarn möglich ist.

#### Wie kann ich mich ehrenamtlich für geflüchtete Menschen engagieren?

Interessenten, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, können sich bei der Freiwilligenagentur Cottbus, Zielona-Góra-Straße 16, Telefon 0355 488 8663 oder unter der Internetadresse der Freiwilligenagentur Cottbus informieren. Gern können Sie sich bei uns melden, wenn Sie Ideen oder konkrete Fragen haben, telefonisch unter der Rufnummer 0355 612 - 4000 oder über unsere E-Mailadresse [fluechtlinge@cottbus.de](mailto:fluechtlinge@cottbus.de)

#### Wo können meine Spenden entgegengenommen werden?

Bereitwillige Bürgerinnen und Bürger können materielle Spenden in den Gemeinschaftsunterkünften und in der Regionalwerkstatt Brandenburg e. V. – Regionaler-Willkommens-Treff – abgeben.

#### Sachsendorf

Gelsenkirchener Allee, Eingang Dostojewskistr. 8  
03050 Cottbus  
Tel.: 0151 21303592

#### Neu-Schmellwitz

Zuschka 26  
03044 Cottbus  
Tel.: 0355 8669509

Wir sind dankbar für jede Hilfe. Durch Ihre Spenden, ob in materieller, ideeller, finanzieller oder handwerklicher Form, helfen Sie den Neuzugewanderten sich schnell in unsere Stadt zu integrieren.

#### Woher erfahre ich Ansprechpartner/innen und detaillierte Informationen?

Die Stadt Cottbus hat eine Handreichung für haupt- und ehrenamtliche Unterstützer/innen in der Flüchtlingsarbeit zusammengestellt. Diese enthält wichtige Informationen, Ansprechpartner/innen und erklärt Abläufe in der Stadt und in den einzelnen Stadtteilen. Die Handreichung ist unter folgendem Link einsehbar: [www.cottbus.de/handreichung](http://www.cottbus.de/handreichung)  
Darüber hinaus sind umfangreiche und detaillierte Darstellungen aller laufenden Prozesse und Verabredungen, sowie die Darstellung der Ist-Situation in Cottbus, im Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit nachzulesen: [www.cottbus.de/umsetzung](http://www.cottbus.de/umsetzung)

#### Woher kommt das Asylrecht und welche Arten des Schutzes gibt es in Deutschland?

**Voraussetzung für die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung**  
Die Grundlage nach Art. 16a Grundgesetz (GG) und § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ist die Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention. Ein Flüchtling ist eine Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie hat oder in dem sie als staatenlose Person gelebt hat und in dem sie keinen Schutz vor Verfolgung in Anspruch nehmen kann oder wegen der Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will.

#### Wer darf Asyl in Deutschland beantragen?

Prinzipiell kann jede Person in Deutschland einen Asylantrag stellen, der anschließend anhand folgender Fragestellungen geprüft wird:

- Ist eine Anerkennung nach Art. 16a Grundgesetz gegeben?
- Ist eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben?
- Bestehen Abschiebeverbote aufgrund des § 60 (1, 2, 3, 5 und 7) Aufenthaltsgesetz (AufenthG)?
- Ist ein anderer Mitgliedsstaat aus der Dublin III Verordnung (früher Schengener Übereinkommen) für das Asylverfahren zuständig?

#### Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Zunächst wird eine asylsuchende Person in einer sogenannten Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Diese Zuweisung basiert auf unterschiedlichen Kriterien. Bevor eine Zuteilung erfolgt, müssen sich Asylsuchende bei der Behörde

als solche melden (§13 Asylverfahrensgesetz).

Dies ist auf zwei Wegen möglich:

1. Sie melden sich direkt bei der Grenzbehörde bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Dort werden sie der nächsten Erstaufnahme-Einrichtung zugewiesen.
2. Sie geben sich innerhalb der BRD als Asylsuchender zu erkennen.

Eine Abweisung darf nur erfolgen, wenn die asylsuchende Person aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt.

Grundlage für die bundesweite Verteilung ist der „Königsteiner Schlüssel“, welcher die Aufnahmequote für jedes Bundesland festlegt. Im Jahr 2017 beträgt diese in Brandenburg 3,04 % (siehe <http://www.bamf.de/>).

Für Brandenburg befindet sich die Erstaufnahme-Einrichtung in Eisenhüttenstadt mit den Außenstellen Frankfurt/Oder, Ferch (Potsdam-Mittelmark), Doberlug-Kirchhain (Elbe-Elster).

Durch die Erfassung der Personendaten in der Erstaufnahme-Einrichtung erhalten Asylbewerber/innen die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung. Danach müssen sie persönlich einen Asylantrag in einer Außenstelle des Bundesamtes stellen. Dort werden die persönlichen Daten mit anderen Datenbanken abgeglichen, um zu klären, ob ein Erstantrag, Folgeantrag oder Mehrfachantrag vorliegt.

Nach Stellung des Asylantrages wird eine Aufenthaltsgestattung ausgehändigt, durch welche Asylbewerber/innen berechtigt sind, sich in dem Gebiet ihrer Erstaufnahmeeinrichtung aufzuhalten.

Als nächstes findet eine „Anhörung“ statt. Bei dieser haben die Asylbewerber/innen ihre Verfolgung zu schildern. Es ist grundlegend zu entscheiden, ob Asyl gewährt wird. Dabei hat die Behörde immer ein Ermessen. Asylbewerber/innen wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Antragstellende, die als asylberechtigt anerkannt wurden, wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit dreijähriger Gültigkeit ausgestellt; gleiches gilt, wenn ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach den drei Jahren wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Asylberechtigung bzw. die Flüchtlingsfeststellung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Ein Widerruf oder eine Rücknahme der positiven Entscheidung kann auch später noch erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen; die Entscheidung darüber liegt (sofern keine schwerwiegenden strafrechtlich relevanten Gründe vorliegen) im Ermessen des Bundesamtes.

#### Woher bekommen Asylbewerber/innen existenzsichernde Leistungen?

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sichert den Grundbedarf von Asylbewerber/innen. Es regelt die Leistungen, welche für den täglichen Bedarf notwendig sind. Festgesetzt sind folgende Leistungen:

- Grundleistungen (Ernährung, Unterkunft, Gesundheit, Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter),
- Taschengeld (um persönliche Bedürfnisse im Alltag abzusichern),
- einzelfallabhängige Zuschüsse.

Festgesetzt ist die Grundleistung gegenüber Asylbewerber/innem im Asylbewerberleistungsgesetz (in §§ 3 bis 7 AsylbLG). Wenn Asylbewerber/innen länger als 15 Monate (seit 2015) die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, haben sie zumeist einen Anspruch auf Leistungen in Höhe des Regelbedarfes nach SGB II/XII (§ 2 AsylbLG). Nach Abschluss des Verfahrens werden in der Regel Leistungen nach SGB II gezahlt.

Die Informationen zu geflüchteten Menschen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz werden in den nächsten Amtsblättern fortgesetzt.